

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 06.03.2017

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass der

Zertifizierungsdiensteanbieter
Bundesnotarkammer

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

TUVIT.94147.SW.10.2015

Essen, 29.10.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94147.SW.10.2015 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

Bundesnotarkammer³
Burgmauer 53
50667 Köln

2 Funktionsbeschreibung

Die Bundesnotarkammer ist ein Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 und § 15 SigG mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung, Verzeichnis- mit Sperrdienst und Zeitstempeldienst.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der Bundesnotarkammer erfüllt für die in Kapitel 2 angegebenen Funktionen die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Technische Einsatzumgebung

Der Zertifizierungsdiensteanbieter Bundesnotarkammer bietet die folgenden Möglichkeiten zur Identifizierung des Antragstellers an:

- I1 Identifizierung mittels des identityTM Kurier Papier-Verfahrens der identity Trust Management AG (vormals HOME IDENT Papier-Verfahrens der ID 8 GmbH),
- I2 Identifizierung mittels RA-Ident,
- I3 Identifizierung mittels Notarident,
- I4 Identifizierung mittels Gerichtident und

Nach Vereinbarung mit dem Antragsteller erfolgt die Übergabe der sicheren Signaturerstellungseinheit (SSEE) wie folgt als:

Ü1 nicht persönliche Übergabe per Brief.

Für das Sicherheitskonzept des HOME IDENT Papier-Verfahrens liegt die Teilsicherheitskonzeptbestätigung (Modul) TUVIT.94149.SW.11.2014 vom 28.11.2014 nach SigG und SigV als Modul des Sicherheitskonzepts eines Zertifizierungsdiensteanbieters vor. Dieses wird gemäß § 4 Abs. 5 SigG hiermit Bestandteil des Sicherheitskonzepts des ZDA BNotK.

³ Im Folgenden auch kurz: BNotK

Der ZDA BNotK betreibt als zentrale Instanz ein Trustcenter mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung, Verzeichnis- mit Sperrdienst und Zeitstempeldienst. Das Trustcenter wird durch für ihre Aufgaben geschulte und autorisierte Mitarbeiter innerhalb einer baulich, organisatorisch und systemtechnisch abgesicherten Umgebung betrieben.

Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in den System- oder Sicherheitskomponenten ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

b) Inbetriebnahme

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94135.SW.10.2012 vom 30.10.2012 ab und ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, jedoch spätestens am 06.03.2017 zu erneuern.

Der Betriebsablauf beim Zertifizierungsdiensteanbieter wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die weiterhin korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzepts wird bestätigt. Der Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters kann unmittelbar weitergeführt werden.

c) Zertifizierungs-Betrieb

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Zertifizierungsdiensteanbieters klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), als zuständiger Behörde, unverzüglich anzuzeigen.
- Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in der Organisation der Prozesse oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Hierzu gehört auch die Einrichtung weiterer Identifizierungs- oder Registrierungsstellen.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 06.03.2017

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94147.SW.10.2015 vom 29.10.2015**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
Bundesnotarkammer**

die o. g. Bestätigung um folgende Punkte erweitert wurde:

„Aktualisierung Trustcenter Software, Abschluss Papierarchiv-Migration“

Essen, 20.05.2016

**Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle**



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 06.03.2017

**Nachtrag 2 zur Bestätigung
TUVIT.94147.SW.10.2015 vom 29.10.2015**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
Bundesnotarkammer**

die o. g. Bestätigung um folgende Punkte erweitert wurde:

**„QES-Nachladeprozess auf SSEE, neue Registrierungsstelle,
Rechtsanwaltskammerident, Aktualisierung von Algorithmen“**

Essen, 22.07.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Dieser Nachtrag zur Bestätigung TUVIT.94147.SW.10.2015 besteht aus einer Seite.